

Gemeinde Fincken

Beschlussvorlage

BV-05-2024-008

öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fincken

Organisationseinheit:	Datum
Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	10.09.2024
Bearbeiter: Ulrike Bahle	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Fincken (Entscheidung)	08.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fincken. Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Am 22.08.2024 fand die Sitzung des Finanzausschusses Fincken statt. Nach Betrachtung und Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde Fincken wird vorgeschlagen, die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf 1.000 € (vorher 1.200 €), für die 1. Stellvertretung auf 200 € (vorher 240 €) und für die 2. Stellvertretung auf 100 € (Vorher 120 €) festzusetzen.

Die Änderung der Hauptsatzung ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Fincken (öffentlich)
---	---

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fincken

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fincken erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fincken vom 07. August 2024, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger Nr. 17 vom 17. August 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Der Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

Der Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €, die zweite Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fincken, _____

Dietmar Kühn
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.